

## Kontrollfragen

1. Erläutern Sie wesentliche Ziele und die Bedeutung von Bildung und Qualifizierung im Sport!
2. Was verstehen Sie unter „Handlungskompetenz“ des Übungsleiters/Trainers?
3. Wie viele Lizenzstufen gibt es im Ausbildungssystem des DOSB?
4. Beschreiben Sie die wesentlichsten Merkmale des Übungsleiters/Trainers hinsichtlich der Zielstellung seiner Tätigkeit im Sportverein!
5. Wie lange haben Lizenzen der verschiedenen Stufen Gültigkeit und was muss zu ihrer Verlängerung getan werden?

## 2 Sportorganisation und Sportverwaltung in der Bundesrepublik Deutschland und in Mecklenburg-Vorpommern

Die Sportverwaltung in der Bundesrepublik Deutschland unterteilt sich in zwei Ebenen:

- die öffentliche Sportverwaltung und
- die Sportselbstverwaltung.

Beide Ebenen folgen in ihrer Struktur und der Kompetenzverteilung dem föderativen Aufbau der Bundesrepublik.

### 2.1 Öffentliche Sportverwaltung in der Bundesrepublik Deutschland

#### **Definition**

*Die öffentliche Sportverwaltung umfasst alle staatlichen Einrichtungen in Bund, Ländern und Gemeinden, die das Ziel verfolgen, für Bewegung, Sport und Spiel in seinen unterschiedlichen Ausprägungen Rahmenbedingungen zu schaffen. Gemäß den föderativen und demokratischen Prinzipien sind ihre Aufgaben unterschiedlich festgelegt und folgen den Grundsätzen der Autonomie, Subsidiarität und Partnerschaft.*

#### 2.1.1 Grundsätze der staatlichen Sportpolitik und deren gesetzliche Grundlagen

Die Förderung des Sports gehört zu den wichtigen Aufgaben des freiheitlichen und sozialen Rechtsstaates. Diese Aufgaben werden auf allen Ebenen mit unterschiedlicher Aufgabenverteilung und Kompetenz wahrgenommen.

Die staatliche Sportpolitik wird dabei durch drei wichtige Grundsätze bestimmt:

- **Autonomie des Sports und seiner Organisationen:** Unabhängigkeit und Selbstverwaltung des Sports; Organisation und Gestaltung in eigener Verantwortung; Handlungsbereich ist aber nicht von der Gesellschaft unabhängig, gesetzliche Rahmenbedingungen sind einzuhalten.
- **Subsidiarität (Hilfe zur Selbsthilfe):** Die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel setzt voraus, dass eigene Finanzmittel ausgeschöpft sind. Finanzielle Unterstützung erfolgt also nur, wenn Mittel des Sports nicht ausreichen und ein öffentliches Interesse besteht.
- **Partnerschaftliche und konstruktive Zusammenarbeit von Staat - Sport:** Abstimmung konzeptioneller Fragen und Erarbeitung gemeinsamer Vorstellungen zu Vorhaben, zu Fördermaßnahmen in den unterschiedlichen Bereichen (z. B. Breiten-, Behinderten- Wettkampf- und Leistungssport) sowie die Beteiligung des Sports an wichtigen Entscheidungen für die zukunftsorientierte Gestaltung der Rahmenbedingungen.

Es gibt für die Bundesrepublik Deutschland und auch für die Mehrzahl der 16 Bundesländer kein Sportförderungsgesetz. Im Grundgesetz (GG) sind verfassungsrechtliche Aspekte der Förderung aller sportlichen Aktivitäten von Einzelpersonen, Vereinen und Verbänden festgeschrieben:

- Artikel 2 Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit,
- Artikel 9 Grundrecht der Vereinigungsfreiheit,
- Artikel 30 Ausübung der staatlichen Befugnisse und Erfüllung staatlicher Aufgaben der Länder
- Artikel 90 Gemeinschaftsaufgaben von Bund und Ländern, die zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich sind (z. B. Hochschulbau, Bildungsplanung und überwiegend Forschungsförderung)
- Artikel 104a Finanzhilfen des Bundes im Zusammenhang mit dem Städtebauförderungsgesetz

Der Bund hat verfassungsrechtlich keine eindeutige Aufgabe der Sportförderung. Zwischen Bund, Ländern und Gemeinden besteht aber weitgehende Übereinstimmung hinsichtlich der Aufgabenteilung in der öffentlichen Sportverwaltung.

### 2.1.2 Aufgaben der öffentlichen Sportverwaltung Bund-Länder-Gemeinden



Abb. 4 Aufgaben der öffentlichen Sportverwaltung

### 2.2.1 Aufgaben und Struktur des DOSB

(Siehe auch Abb. 5, S. 15, Struktur des DOSB, Stand vom Dezember 2010))

Am 20. Mai 2006 gründete sich der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) aus dem Deutschen Sportbund (DSB) und dem Nationalen Olympischen Komitee (NOK). Der DSB wurde am 10.12.1950 in Hannover gegründet. Der DOSB ist die Dachorganisation des deutschen Sports und mit über 27,5 Millionen Mitgliedern die größte Personenvereinigung Deutschlands. Die Mitglieder sind in 91.000 Turn- und Sportvereinen organisiert. Hier engagieren sich 8,8 Millionen Freiwillige (2,1 Millionen in ehrenamtlichen Funktionen).

Hauptaufgaben des DOSB:

- Koordination aller Maßnahmen des DOSB und seiner Mitgliedsorganisationen zur Förderung des Sports,
- Interessenvertretung des Sports und seiner Organisationen gegenüber Staat und Öffentlichkeit,
- partnerschaftliche Zusammenarbeit mit staatlichen, politischen und gesellschaftlichen Institutionen,
- Regelung überfachlicher Fragen im In- und Ausland in Zusammenarbeit mit der Deutschen Sporthilfe, mit internationalen Gremien des Sports und der Politik,
- ständige Verbesserung der Sportbedingungen,
- wissenschaftliche Forschung und deren praktische Anwendung (Untersuchungen, Programme, Projekte, Werbekampagnen im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport).

### 2.2.2 Organigramm der DOSB-Geschäftsstelle (Hauptverwaltung)

(Siehe Abb. 6, S. 16, Organigramm der DOSB-Geschäftsstelle, Stand vom Juli 2011))

Nach der Satzung des DOSB werden zur Beratung des Direktoriums Beiräte eingerichtet.

(Siehe auch Abb. 5, S. 15)

### 2.2.3 Die Deutsche Sportjugend (DSJ)

Die Deutsche Sportjugend wurde im April 1950 gegründet. Sie ist in den DOSB eingebunden, hat aber eine eigenständige Führung und Verwaltung. Der/die Vorsitzende ist Mitglied des Präsidiums des Deutschen Olympischen Sportbundes. Die Finanzierung erfolgt hauptsächlich aus Mitteln der Bundesregierung. Die Deutsche Sportjugend vertritt die Kinder und Jugendlichen sowie die Jugendleiter/innen, die zu den Mitgliedsverbänden des DOSB gehören.

Die Ziele der Sportjugend bestehen nach der Jugendordnung von 1988 vor allem im Beitrag

- zur Persönlichkeitsentwicklung,
- zur Entwicklung und Ausprägung sozialen Verhaltens,
- zum gesellschaftlichen Engagement sportlich aktiver Jugendlicher,
- zur internationalen Verständigung.

Die Arbeit des Vorstandes der DSJ wird durch eine Verwaltung und durch folgende ehrenamtliche Fachausschüsse unterstützt:

1. Jugendsozialarbeit
2. Sportliche Jugendarbeit
3. Jugend und Sportpolitik
4. Allgemeine Jugendarbeit
5. Öffentlichkeitsarbeit
6. Finanzen
7. Lehrarbeit



# Organigramm der DOSB - Geschäftsstelle



Abb. 6: Organigramm der DOSB-Geschäftsstelle (Stand 2011)

<b>Hauptverwaltung des DOSB</b>
<b>Leitung: Generaldirektor</b>
Verantwortung für Beschlüsse von Präsidium, Mitgliederversammlung, Deutschen Sportjugend
<b>Spitzenverbände (Sportfachverbände)</b>
<b>Spitzenverbände (ab 1949 wieder geründet)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Regelung Grundsatzangelegenheiten der Sportart</li> <li>- Beziehungen zu den internationalen Förderationen</li> <li>- Beziehungen zum DOSB</li> <li>- Organisation der Deutschen Meisterschaften</li> <li>- Nationalmannschaften</li> <li>- Spitzenkader (Absicherung, Vermarktung)</li> <li>- Lehrarbeit in der Sportart</li> <li>- Einflussnahme auf Regelwerk</li> <li>- Bundesleistungszentren</li> </ul>
<b>Landesfachverbände</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Organisation des Sportbetriebes in ihrem Bereich Wettkampfbetrieb - Landesmeisterschaften</li> <li>- Talentsuche, Talentförderung, Organisation von Lehrgängen, Anleitung der Landesleistungszentren, Wettkämpfe</li> <li>- Entwicklung und Betreuung von Auswahlmannschaften</li> <li>- Intensivierung des Breitensportprogramms in den Abteilungen der Vereine</li> </ul>
<b>Landessportbünde</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Überfachliche Leitung des Sports im Bundesland, Verwaltung, Versicherungsschutz, Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>- Interessenvertretung der Vereine, Stadt- und Kreissportbünde, Landesfachverbände im Land</li> <li>- Ausbildung und Fortbildung, Sportschulen, Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen</li> <li>- Bauvorhaben und Bauförderung</li> <li>- Landestrainer, Vereinskoordinatoren, Verbandskoordinatoren, Verbandsberater</li> <li>- Internationale Beziehungen</li> </ul>
<b>Stadt- und Kreissportbünde</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vertretung der Interessen der Vereine im regionalen und kommunalen Bereich</li> <li>- Zusammenarbeit mit öffentlicher Sportverwaltung, mit gewählten Kommunalvertretern</li> <li>- Zusammenarbeit mit Parteien und anderen Institutionen</li> <li>- Hilfe und Anleitung für Vereine</li> </ul>

Abb. 7: Mitglieder des DOSB und ihre Aufgaben

## 2.2.4 Schnittstellen in der Sportverwaltung

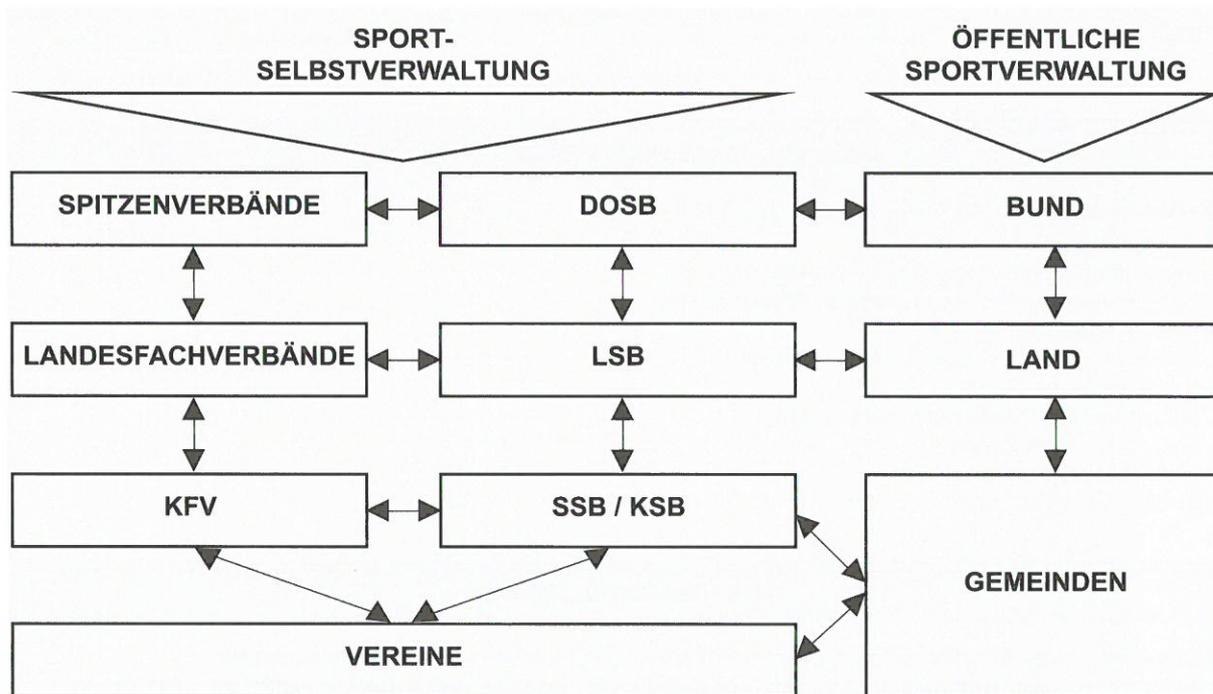


Abb. 8: Darstellung der Schnittstellen in der Sportverwaltung

## 2.3 Sportverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern

### 2.3.1 Öffentliche Sportverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern

#### Aufgaben und Ansprechpartner der öffentlichen Sportverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern

Das Grundgesetz der Bundesrepublik weist die Verantwortung für die breite Entwicklung des Sports in die Zuständigkeit der Länder. Hier wird sie durch Erlasse, Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen geregelt. Die spezifische Verantwortung in den Ministerien wird dann durch das Referat bzw. eine Abteilung Sport wahrgenommen. Das Ziel der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern besteht darin, allen Bürgern des Landes die Möglichkeit zu geben, sich innerhalb oder auch außerhalb eines Sportvereins sportlich zu betätigen.

*„Land, Gemeinden und Kreise schützen und fördern Kultur, Sport, Kunst und Wissenschaft. Dabei werden die besonderen Belange der beiden Landesteile berücksichtigt.“*

**Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern Artikel 16 / (1) Abschnitt III - Staatsziele**

Gegenwärtig ist das Innenministerium der Landesregierung M-V für die Öffentliche Sportverwaltung zuständig (2011). Durch politische Veränderungen kann sich diese Zuständigkeit innerhalb von Verwaltungsstrukturen jederzeit wieder ändern. Sie regelt u. a. die Zusammenarbeit mit dem Landessportbund. Für die Bereiche Schul- und Hochschulsport ist das Kultusministerium des Landes zuständig.

#### Schwerpunkte der Sportförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Seit dem 1. Juli 2002 gibt es in Mecklenburg-Vorpommern ein Sportfördergesetz (SportFG M-V), (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 227 - 1). Dieses Gesetz regelt die Förderung und die Zusammenarbeit des zuständigen Ministeriums mit dem LSB.



Abb.9: Übersicht Sportförderung Land M-V

Die öffentliche Sportförderung des Landes erfolgt jährlich nach Maßgabe des Haushaltsplanes. Auch ihre Grundsätze sind die Subsidiarität, Autonomie und Eigenverantwortlichkeit des Sports sowie die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Sportselbstverwaltung im Land.

### **Rechtliche Grundlagen der Sportförderung in Mecklenburg-Vorpommern**

- Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
- Artikel 16 (1) Abschnitt 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Staatsziele
- Gesetz zur Sportförderung in Mecklenburg-Vorpommern
- Landeshaushaltsgesetz

### **2.3.2 Sportselbstverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern / Der Landessportbund M-V (LSB M-V)**

Der Landessportbund M-V wurde am 29. September 1990 auf seinem ersten Landessporttag in Güstrow gegründet. Er ist ordentliches Mitglied im DOSB. Hier vertritt er seine Mitglieder wie auch gegenüber der Öffentlichkeit und den staatlichen Institutionen im Bundesland M-V. Der LSB M-V vereint die Kreis- und Stadtsportbünde, die Landesfachverbände und die Sportvereine im Land.

Der LSB M-V hat zur Zeit über 230.000 Mitglieder in 1.900 Vereinen (Stand: 2011). Die Mitgliederentwicklung verläuft seit Gründung des LSB ansteigend.

Die Aufgabe des LSB ist die Förderung und Unterstützung seiner Mitglieder in allen überfachlichen Angelegenheiten. Arbeitsgrundlagen sind hier die Beschlüsse des Landessporttages in Verbindung mit dem Präsidium des LSB. Seine Grundsätze sind die bewährten Prinzipien des organisierten Sports wie

**Anzahl Mitglieder im Landessportbund M-V e.V. 1997-2011**

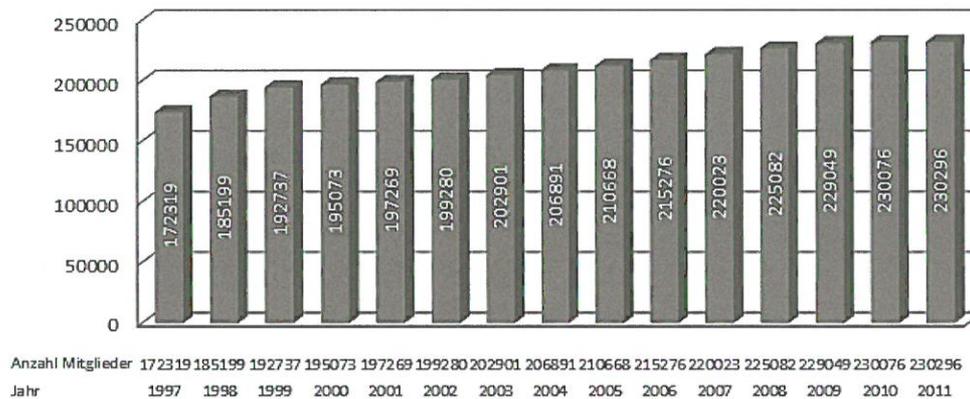


Abb.10: Mitgliederentwicklung im LSB M-V

**Organisationsgrad LSB (in %)**

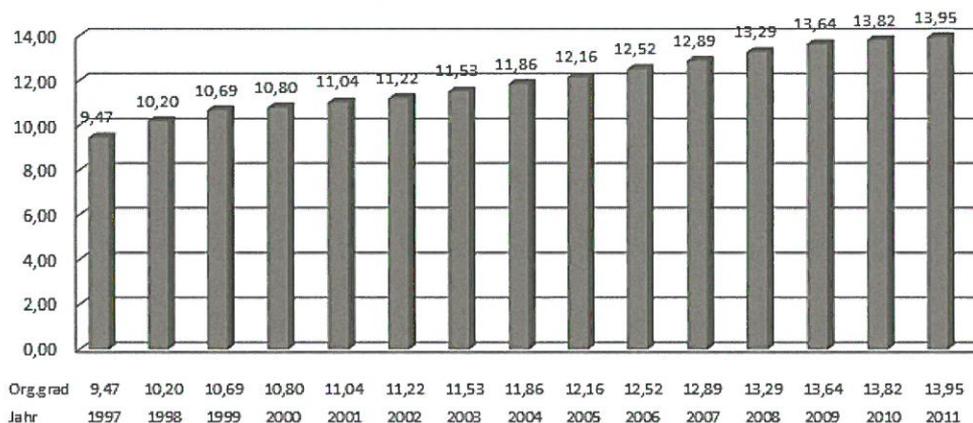


Abb. 11: Organisationsgrad im LSB M-V

Freiwilligkeit, Neutralität, Gemeinnützigkeit und Ehrenamtlichkeit. Diese werden durch hauptamtlich tätige Vereinsberater für die Kreis- und Stadtsportbünde, Vereinsberater für die Sportjugend, Verbandskoordinatoren und Landestrainer in den Landesfachverbänden unterstützt. Grundlegende und zukunftsweisende Entscheidungen trägt der Landessporttag, der jährlich einberufen wird. Zur Realisierung der vielfältigen Aufgaben beruft das Präsidium Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften zu seiner Beratung. In den Ausschüssen sitzen Fachvertreter der Mitglieder, die auf Grund ihrer Erfahrung und Kompetenz die perspektivische Arbeit über Konzeptionen und Projektarbeit voranbringen. Jeder Ausschuss hat in seinem Gebiet die fachliche Sicherstellung der Ergebnisse zu verantworten und erarbeitet hierfür entsprechende Konzeptionen. Grundlage sind die Erfordernisse der Praxis und die ständige Erneuerung.

**Vereinsstruktur nach Mitgliederbestand**

bis 50	877 Vereine	46,16%
51 bis 100	446 Vereine	23,47%
101 bis 150	187 Vereine	9,84%
151 bis 300	233 Vereine	12,26%
301 bis 500	81 Vereine	4,26%
501 bis 1000	56 Vereine	2,95%
über 1000	20 Vereine	1,05%
<b>Gesamt</b>	<b>1.900 Vereine</b>	<b>100,00%</b>

**Mitglieder-Bestandserhebung nach Altersgruppen 2011**

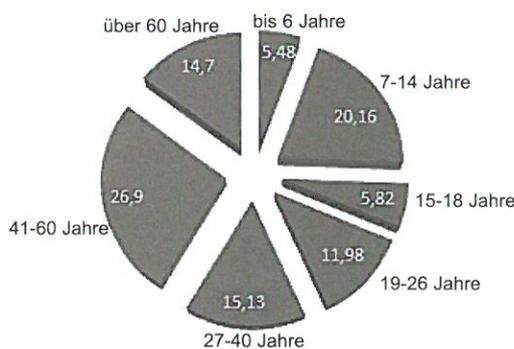


Abb. 12: Vereinsstruktur nach Mitgliederbestand

Freiwilligkeit, Neutralität, Gemeinnützigkeit und Ehrenamtlichkeit. Diese werden durch hauptamtlich tätige Vereinsberater für die Kreis- und Stadtsportbünde, Vereinsberater für die Sportjugend, Verbandskoordinatoren und Landestrainer in den Landesfachverbänden unterstützt. Grundlegende und zukunftsweisende Entscheidungen trägt der Landessporttag, der jährlich einberufen wird. Zur Realisierung

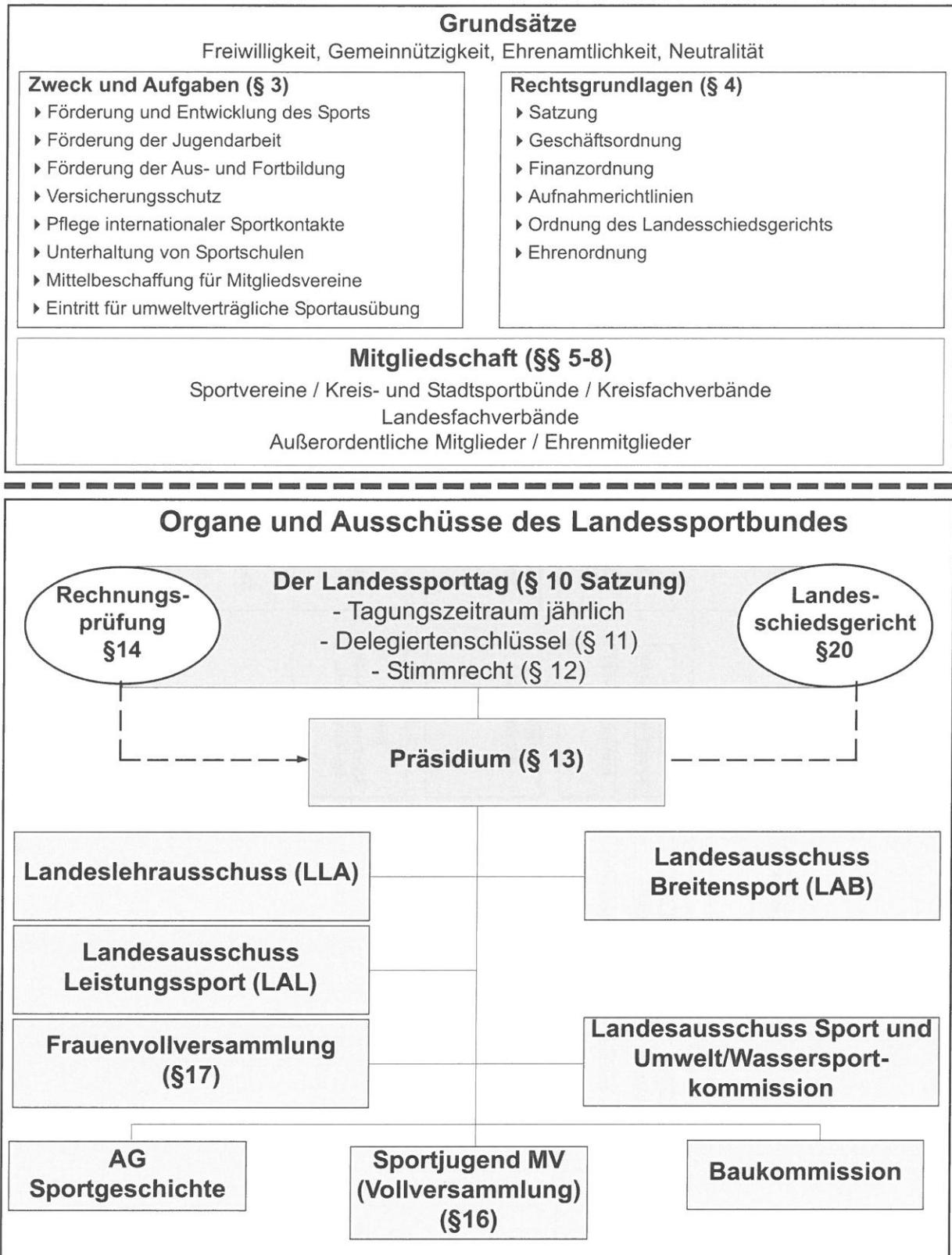


Abb. 13: Grundsätze, Organe und Ausschüsse LSB M-V

Organigramm LSB, Stand 01.06.2011

Vereinbarung BR-GF am 09.09.2010,  
Erläuterung GF auf Betriebsversammlung am 01.12.2010

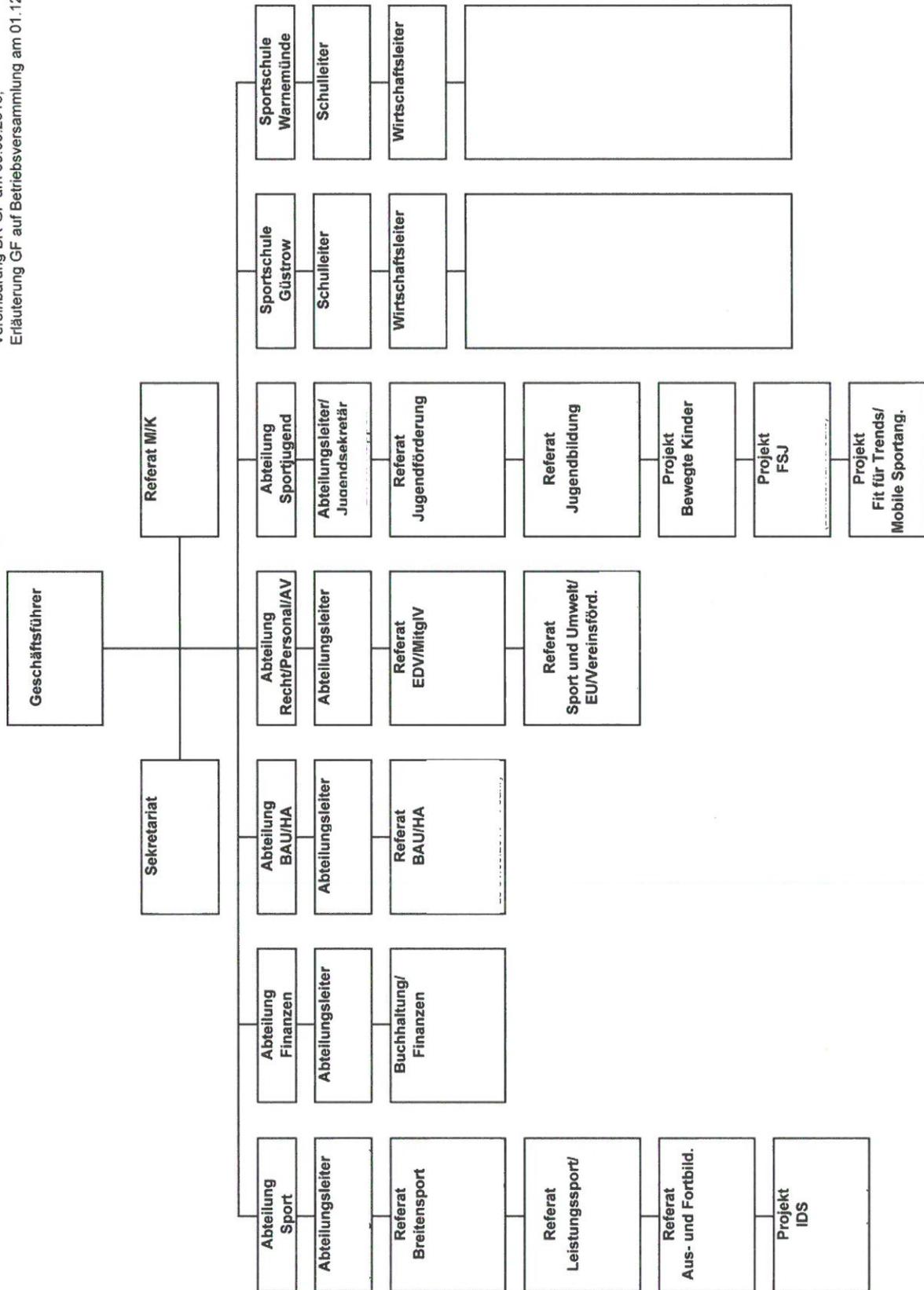


Abb. 14: Organigramm LSB M-V

## Perspektivische Gestaltung des Sports in Mecklenburg -Vorpommern

### Schwerpunkte im Breitensport:

- Gewinnung von Kindern und Jugendlichen bis 26 Jahre für den Sport und die Vereinsmitgliedschaft,
- Jugendsportspiele, Seniorensportspiele,
- Aufbau von Sportgruppen im Vorschulbereich und in der Schule,
- Angebote von Trendsportarten, Sport- und Spielfesten,
- Ferien- und Freizeitangebote, Projekte,
- Aus- und Fortbildung von Übungsleitern/Trainern, Jugendleitern und Vereinsmanagern,
- Weiterentwicklung des Frauen- und Seniorensports,
- Gesundheitsprogramme in den Sportverbänden und Sportvereinen,
- Arbeitsgrundlagen Sport und Tourismus, Sport und Umwelt.

### Schwerpunkte Leistungssport:

- Entwicklung des Kinder- und Jugendsports als Basis des Leistungssports,
- kontinuierliche Förderung und Talentsichtung bis zum Spitzenkader,
- soziale Sicherstellung von Nachwuchs- und Spitzenkadern,
- Konzentration der Kadersportler in den Leistungszentren der Sportfachverbände,
- optimale Förderung der Eliteschulen des Sports (Sportgymnasien),
- Einsatz und Förderung haupt- und nebenberuflicher Trainer in den Leistungszentren,
- Verbesserung der Trainings-, Lehrgangs- und Wettkampfbedingungen.

### Die Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern (SJMV)

Die Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern wurde am 23.09.1990 gegründet. Sie ist die Jugendorganisation im LSB M-V. Ihre Mitglieder sind Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 27 Jahren. Sie ist kein eigenständiger eingetragener Verein, sondern im Sinne der zu leistenden Facharbeit ein Verband, dessen Arbeit nach § 16 der Satzung des LSB geregelt wird. Sie führt und verwaltet sich danach selbst und hat sich eine Jugendordnung gegeben, die durch den Landessporttag bestätigt wurde. Der Haushaltsvoranschlag und die Jahresrechnung der Sportjugend sind nach der Annahme durch die Jugendvollversammlung dem Landessporttag zur Bestätigung vorzulegen. Die Sportjugend des LSB M-V ist anerkannter Träger der Jugendarbeit im Land M-V.

### Aufgaben und Struktur der SJMV

#### Die Aufgabenbereiche umfassen:

- gemeinsame sportliche und überfachliche Jugendarbeit,
- Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen der Mitglieder des LSB,
- Vertretung im Sinne der Jugendordnung im Landesjugendring, in der DSJ und gegenüber der Landesregierung,
- außerschulische Jugendbildung,
- Förderung und Organisation internationaler Jugendbegegnungen,
- Angebot von offenen Bewegungsangeboten (z. B. Sportmobil),
- Projektarbeit wie zur Zeit „Bewegte Kinder“,
- Förderung von Vereinsaktivitäten (z. B. Freizeiten und Sportfeste),
- Förderung von Kooperationen zwischen Schule und Verein,
- Führung des Wettbewerbs „Kinder und jugendfreundlichster Sportverein“,
- Kooperationspartner für das freiwillige soziale Jahr im Sport,
- Durchführung von Veranstaltungen wie die Championships Streetbasketball und Streetsoccer, Jugendländertreffen, Jugendmeisterehrung, Tag des Ehrenamts

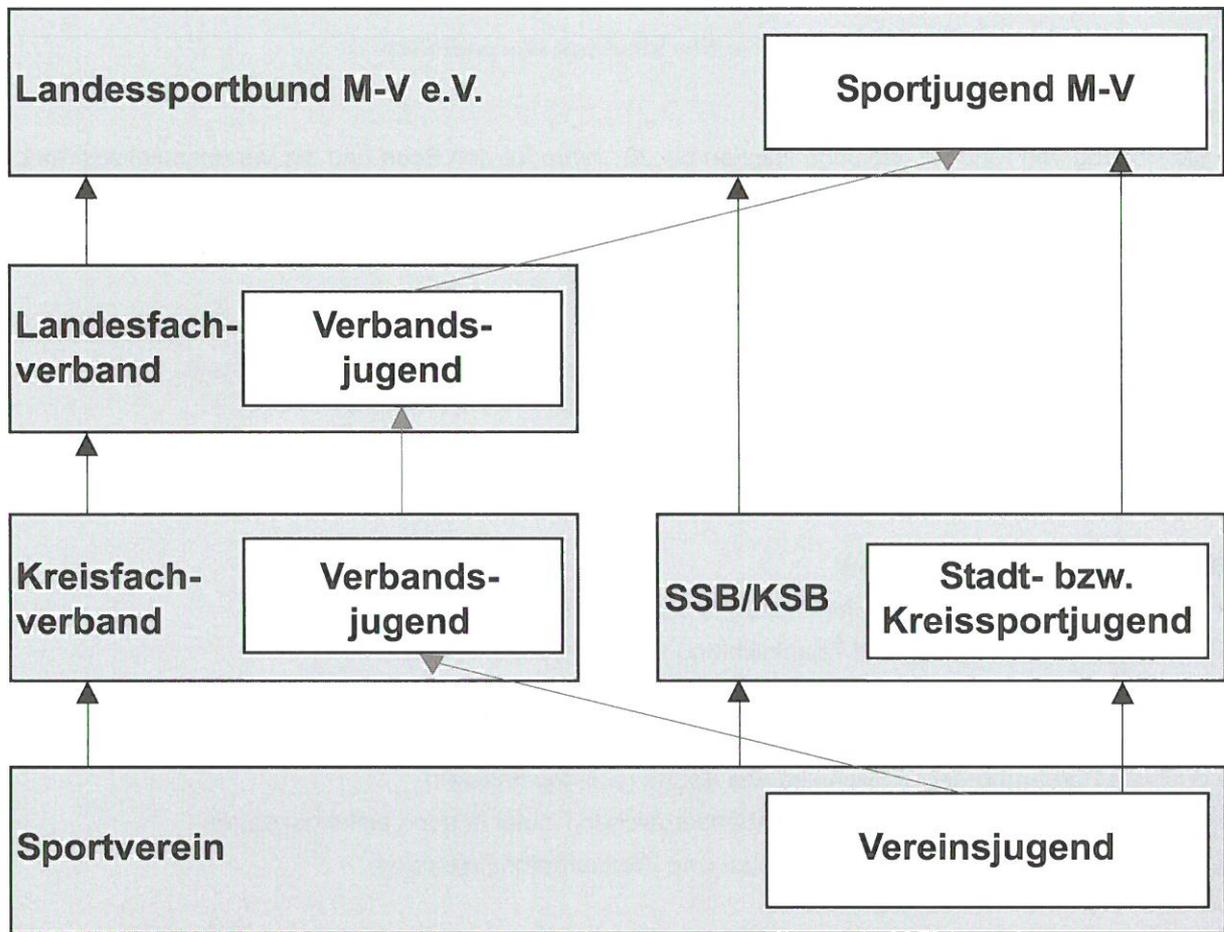


Abb. 15: Struktur Sportjugend M-V

Ziele der Arbeit sind u. a. die Entwicklung und Förderung des sozialen Engagements von Jugendlichen, die Völkerverständigung, Achtung der Menschenrechte, Schutz und Erhalt der Umwelt, Entwicklung von zeit- und jugendgemäßen Formen des Sports.

## 2.4 Der Sportverein

### 2.4.1 Vereinsstruktur

#### **Definition**

*Ein Sportverein ist eine auf gewisse Dauer angelegte Verbindung von Personen (juristische Person i.S.d. Privatrechts §§ 21 - 79 BGB) zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke (nicht wirtschaftlich), die nach ihrer Satzung körperschaftlich organisiert ist (Rechtsfähigkeit e.V.), einen Gesamtnamen führt und auf einen wechselnden Mitgliederbestand angelegt ist.*

Aus dieser Definition lassen sich zum besseren Verständnis vereinstypische Merkmale ableiten. Sie betreffen u. a. die:

#### **freiwillige Mitgliedschaft:**

- der Ein- und Austritt ist der unabhängigen Entscheidung des Einzelnen überlassen
- die Frage der Gewinnung von Mitgliedern stellt sich
- die Bindung an oder Lösung vom Verein ist von Konfession, politischem Interesse, Rasse und Geburt unabhängig

#### **Orientierung an den Interessen der Mitglieder:**

- Mitgliedschaft und Beitragszahlung solange, wie ein interessenorientiertes Leistungsangebot vorliegt
- Beziehung zur Außenwelt nur Mittel zum Zweck der Befriedigung von Mitgliederinteressen

- Ziel des Vereins: Vertretung von Interessen der Mitglieder (also: Mitglieder haben Interesse an den Zielen des Vereins)

#### **Unabhängigkeit von Dritten:**

- begründet in der vorwiegenden Eigenfinanzierung durch die Mitglieder selbst (u. a. Mitgliedsbeitrag)

#### **Ehrenamtliche Mitarbeit (im Führungs-, Verwaltungs- und Betreuungsbereich):**

- Mitglieder erbringen freiwillig unentgeltliche Leistungen; sind also nicht dem Zwang ausgesetzt, hiermit ihren Lebensunterhalt zu verdienen (z. B. nebenberuflich tätige Übungsleiter oder Vereinsmanager)

#### **Demokratische Entscheidungsstruktur:**

- alle grundsätzlichen Entscheidungen werden über direkte und indirekte Abstimmungen herbeigeführt (Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes bzw. der Abteilungsversammlung).

Die Organisationsstrukturen von Sportvereinen sind durch Verschiedenartigkeit und Vielfalt gekennzeichnet. Bei Kleinvereinen mit geringen Mitgliederzahlen und evtl. nur einem Sportangebot beschränkt sich die Organisation meistens auf ein Minimum. Je größer die Vereine werden, um so differenzierter wird auch der organisatorische Aufbau. Er richtet sich im Allgemeinen nach dem Angebot und den daraus resultierenden Aufgaben. Die Ziele des Vereins, also die Ergebnisse, die er erzielen möchte, stellen die Mitglieder vor bestimmte Aufgaben, diese wiederum bestimmen die Struktur. Eine Vereinsstruktur soll in der Aufbauorganisation flach mit kurzen Informations- und Entscheidungswegen und in der Ablauforganisation flexibel und einfach gestaltet werden.

Wer Träger von Entscheidungen ist und welche Befugnisse daraus resultieren, wird durch die Vereinsatzung geregelt. Die Vertreter kommen durch eine Wahl (Vorstand), die Berufung (Mitarbeit in einem

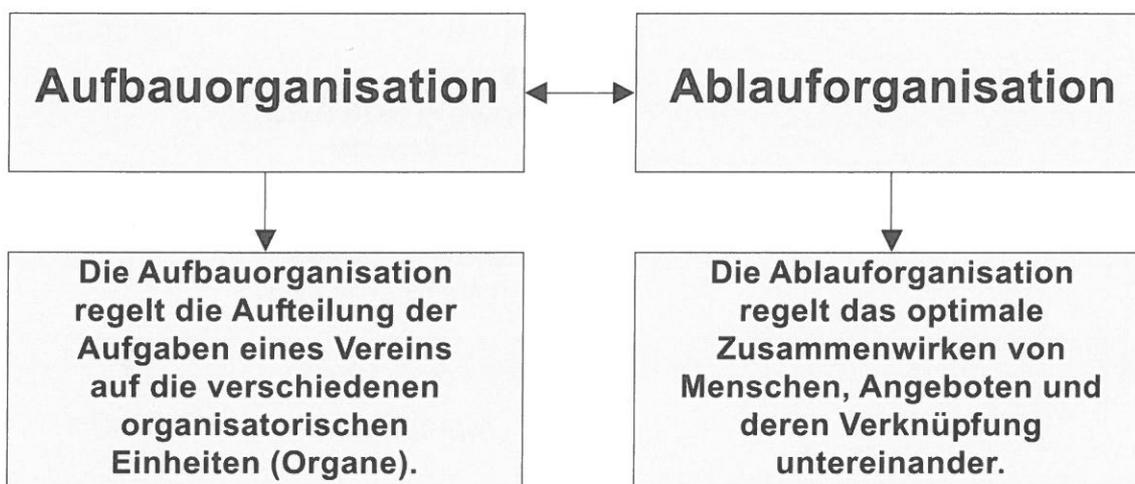


Abb. 16: Aufbau- Ablauforganisation im Verein

Ausschuss) oder durch ihr Amt (Vertretung als Abteilungsleiter im Hauptausschuss) in die Verantwortung (siehe Abb. 16).

Die Sportvereine in Deutschland unterscheiden sich hinsichtlich ihrer:

- **Mitgliederzahl:**

Großverein	(über 1000)
Mittelverein	(301 - 999)
Kleinverein	(100 - 299)
Kleinstverein	(unter 100)
- **Gliederung nach Sparten (Abteilungen):** Einsparten- oder Mehrspartenvereine

- **Verwaltung/Organisation:**
  - ausschließlich ehrenamtlich
  - ehrenamtl. Vorstand/hauptamtliche Geschäftsführung
  - zentrale Führung oder hohe Selbständigkeit der Sparten

Die Strukturen der Sportvereine werden zunehmend nach modernen Sportbedürfnissen ausgerichtet. Durch neue Formen, die Sport- und Naturerlebnis miteinander verbinden, begeistern sich immer mehr Menschen aus den unterschiedlichsten Altersbereichen für Spiel, Sport und Bewegung. Steigende Mitgliederzahlen und zunehmende Erwartungen erfordern von den Vereinen Leistungsstärke und Orientierung auf die Zukunft. Wachstum und ständige Steigerung der Angebote sind nicht immer erfolgreich. Bei Klein- und Mittelvereinen ist die Gemeinschaft im und mit dem Verein meistens stark ausgeprägt. Der mehrspartige Kleinverein ist in den Landgemeinden oft Mittelpunkt des Gemeindelebens. Großvereine bieten dagegen zwar vielfältigere Sportangebote, mehr öffentliche Wirksamkeit und eine größere Finanzkraft, haben aber vielfach eine nachlassende Vereinsbindung (Orientierung der Mitglieder an den Abteilungen) zu verzeichnen. Die Abteilungen werden in manchen Fällen auch völlig eigenständig. Sie werden zum „Verein im Verein“ und lösen sich vielfach, indem sie einen eigenständigen Verein gründen.

### 2.4.2 Vereinsgründung

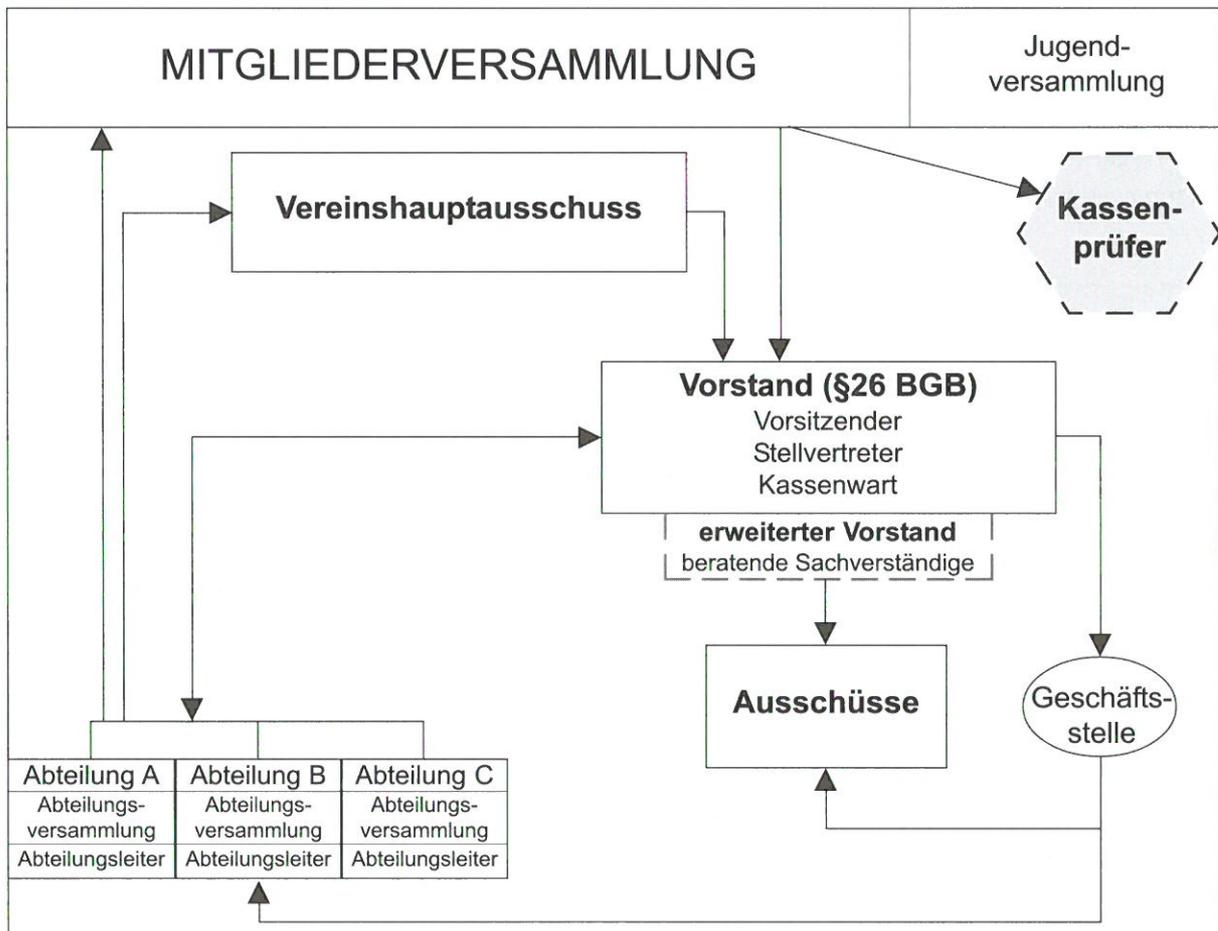


Abb. 17: Beispiel einer Vereinsstruktur

Die Möglichkeit des Zusammenschlusses in Vereinen ist vielfältige Grundlage unseres sozialen Lebens. Im Weiteren werden die wichtigsten Informationen und Handlungen aufgezeigt, die für die Gründung eines Vereins notwendig sind. Das BGB regelt in den §§ 21 ff. das Vereinsrecht. Es enthält nur wenige zwingende Vorschriften. Hiernach muss die Vereinssatzung folgende Bestimmungen enthalten:

- Name, Sitz, Eintragung (für rechtsfähige Vereine), Geschäftsjahr

- Zweck des Vereins und seine Aufgaben
- Gemeinnützigkeit
- Mitgliedschaft (Eintritt / Austritt) und Beiträge
- Organe des Vereins (z. B. Mitgliederversammlung, Vorstand gem. § 26 und damit gesetzlicher Vertreter)
- Satzungsänderung und Beschlussfassung
- Inkrafttreten der Satzung
- Auflösung des Vereins

Der Mindestinhalt bezieht sich also fast ausschließlich auf Formalien, weniger auf materielles Recht. Auch wird daraus deutlich, dass wie oben beschrieben wurde, die Vereinsform den Interessen und Erfordernissen des Marktes „maßgeschneidert“ angepasst werden kann.

Auf die Formulierung sollte stets größte Sorgfalt gelegt werden. Denn sie ist letztendlich die „Verfassung“ bzw. das „Grundgesetz“ des Vereins. Hier werden die Rechtsbeziehungen zwischen den Mitgliedern und ihrem Verein, deren Rechte und Pflichten, sowie der Vereinsorgane festgelegt. Bei der Vorbereitung und dem Ablauf einer Gründungsversammlung sind keine besonderen Formalitäten zu beachten: Folgendes ist jedoch erforderlich:

- mindestens 7 natürliche Personen
- sie diskutieren und beschließen die Satzung und somit die Gründung des Vereins
- anschließend die Wahl eines Vorstandes (§ 26 BGB: „Der Verein muss einen Vorstand haben.“)
- legen den Mitgliedsbeitrag fest
- und fassen gegebenenfalls Beschlüsse über Jahrespläne / Ordnungen etc.

Während der Versammlung ist ein Gründungsprotokoll als Festlegungs- oder Verlaufsprotokoll zu führen, indem die Diskussion zur Satzung ggf. die Änderungen an den Paragraphen und die Abstimmung zur Wahl des Vorstandes enthalten ist. Ebenso werden alle weiteren Beschlüsse aufgeführt. Die Urschrift der Satzung muss von den Gründungsmitgliedern unterschrieben werden. Eine Liste der Gründungsmitglieder ist empfehlenswert.

Der Vorstand wird dann beauftragt, die Eintragung in das Vereinsregister zu erlangen. Hierfür sind die Unterlagen aufzuarbeiten. Dazu gehören:

- Protokoll der Gründungsversammlung mit der Unterschrift des Protokollanten und Versammlungsleiters
- Urschrift der Satzung mit der Unterschrift der Gründungsmitglieder
- Abschrift der diskutierten und beschlossenen Satzung
- Antrag auf Eintragung in das Vereinsregister
- Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

Im weiteren Verlauf muss der nach § 26 BGB gewählte Vorstand beim Notar, Bestätigung der natürlichen Personen (notarielle Beglaubigung), erscheinen. In den meisten Fällen versendet er die beglaubigten Unterlagen an das zuständige Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister (e.V.) und an das Finanzamt zur Erteilung des Freistellungsbescheides (Gemeinnützigkeit). Das Amtsgericht lässt die Satzung zusätzlich bei der Verwaltungsbehörde auf Rechtsstaatlichkeit des Zweckes prüfen. Wenn von Amtswegen Beanstandungen an die eingereichten Unterlagen vorgetragen werden, sind diese in der entsprechenden Rechtsform zu korrigieren und der Verein kann seine Entwicklung nehmen.

Durch den Status der Gemeinnützigkeit hat der eingetragene Verein steuerliche Vorteile und weitere Möglichkeiten, die Finanzierung seiner Angebote zu sichern. Der § 52, Abs. 1 der Abgabenordnung

(AO) legt dazu fest: „Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellen oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.“ In unserem Fall ist es ausdrücklich die Förderung des Sports, der in der Satzung durch Aufgaben festgelegt wird. Weitere Anforderungen sind:

- § 55 AO Selbstlosigkeit → nicht wirtschaftlich
- § 56 AO Ausschließlichkeit → Konzentration auf Satzungszwecke
- § 57 AO Unmittelbarkeit → begünstigte Zwecke selbst verwirklichen
- § 61 AO Vermögensbindung → Umgang und Verwendung mit dem Vereinsvermögen.

Der Verein ist dementsprechend verpflichtet, seine tatsächliche Geschäftsführung gem. §§ 59, 63 AO nachweisen zu können. Tatsächliche Geschäftsführung heißt, dass ein sachverständiger Dritter in angemessener Zeit die Führung des Vereins an Hand der Unterlagen nachvollziehen kann. Dazu gehören die Beachtung der Vorschriften der AO für Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben und die zeitnahe Verwendung der Mittel sowie nachvollziehbare und chronologische Aufzeichnung, die sachlich und rechnerisch richtig sind. Mit dem Status der Gemeinnützigkeit, also der völligen Befreiung von der Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuer im ideellen und Vermögensbereich und der teilweisen Befreiung im Zweck- und Wirtschaftsbetrieb, kann der Verein somit z. B.:

- Die Mitgliedschaft in anderen gemeinnützigen Vereinen anstreben,
- Spenden empfangen und deren Erhalt bestätigen
- muss keine Grund- und Erbschaftssteuer zahlen
- kann öffentliche Fördermittel erhalten und
- steuerfreie Aufwandsentschädigungen an nebenberuflich tätige Übungsleiter zahlen.

### 2.4.3 Vereinsaufgaben und Sportangebote in der Zukunft

Um wettbewerbsfähig zu sein oder zu bleiben, muss das Vereinsangebot den Erwartungen der Sporttreibenden entsprechen und durch ein hohes Niveau auf allen Ebenen (Material, Personen, Finanzen, Angebot, Organisation, soziale Betreuung) geprägt sein. Vereine entwickeln sich zunehmend zu Dienst-



Abb. 18: Führungsaufgaben für spezifische Vereinsangebote

leisten, die z. B. neben kommerziellen Anbietern bestehen wollen. Die Aufgaben der Sportvereine werden mit den steigenden Mitgliederzahlen, den unterschiedlichen Altersstrukturen und dem veränderten Sportinteresse und den schnell wechselnden Trends ständig größer. Die Angebote müssen dabei den Altersstufen, den örtlichen Strukturen und den vielfältigen Interessen der Mitglieder entsprechen. Sie müssen leistungsabgestuft, zielorientiert und oft auch sehr individuell sein. Erfolgreiche Vereine entwickeln für ihren Erfolg Marketingkonzeptionen, die in der freien Marktwirtschaft bereits zum Führungsinstrument geworden sind. Sie beinhalten neben der konkreten Zielbestimmung (sportliche, wirtschaftliche und soziale Ziele) alle qualitativen und quantitativen Faktoren, die für die Zufriedenheit aller Beteiligten notwendig sind. Die klassischen Instrumente: Produkt, Preis, Kommunikation und Verteilung werden im Rahmen des Marketing Mix kombiniert und koordiniert.

Marketing ist das Denken von und zum Markt und befasst sich mit der Frage, wie bekomme mein Produkt, z. B. ein spezifisches oder allgemeines Vereinsangebot, an Mitglieder oder Interessierte. Hierfür müssen Vereine geeignete und interessierte Mitglieder gewinnen oder einsetzen, die ihr Wissen und Können in die Vorstandsarbeit einbringen und damit die zukünftige Ausrichtung des Vereins bestimmen.

## 2.5 Sportförderung und Finanzierung von Sportvereinen

Die Mitglieder des LSB M-V nehmen Aufgaben wahr, die von gesellschaftspolitischer Bedeutung für das Land M-V sind. Man spricht hier auch vom öffentlichen Interesse. Daraus leitet der LSB seine Forderungen zur Förderung des Sports gegenüber der Gesellschaft und dem Staat ab. Die Sportförderung erfolgt auch hier nach den oben beschriebenen allgemeinen Grundprinzipien. Sie ist keine Pflichtaufgabe und wird nicht per Gesetzeskraft realisiert. Es besteht somit kein Rechtsanspruch auf diese Förderung.

### **Definition**

*Unter Sportförderung ist die Gesamtheit aller staatlichen und kommunalen Maßnahmen zur finanziellen, materiellen und ideellen Unterstützung (z. B. Beratung, Aus- und Fortbildung) von Sportverbänden und -vereinen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu verstehen. Grundlage ist das Subsidiaritätsprinzip.*

### 2.5.1 Förderrichtlinien

Das Land M-V gewährt dem Landessportbund jährlich Zuwendungen, die er im Rahmen seiner Richtlinien ausreicht (Gesetz zur Sportförderung im Mecklenburg-Vorpommern v. 9.9.2002). Die Höhe der Zuwendungen beträgt 8,2 Mill. Euro. Die Landesregierung ermittelt die Höhe der Zuwendungen im Abstand von 5 Jahren neu.

Die Schwerpunkte der Förderung spiegeln sich in den Förderrichtlinien des LSB M-V wider (Stand 2011):

- > Förderung von Projekten Breitensport
- > Förderung der Jugendarbeit im Sport
- > Förderung der Sportverbände
- > Förderung sportlicher Talente im Land
- > Förderung von Talenten im Verbund Schule-Leistungssport
- > Förderung von Bildungslehrgängen
- > Förderung von Trainingslehrgängen
- > Förderung hauptberuflicher Landestrainer
- > Förderung von Baumaßnahmen an Vereinssportanlagen
- > Förderung von Kooperationsprojekten "Gemeinsam Sport in Schule und Verein"
- > Förderung von Kooperationsprojekten "Bewegte Kinder"

> Förderung hauptberuflicher Tätigkeit im Sport

> Förderung des Vereinssports

(Die aktuellen Richtlinien im Wortlaut sind nachzulesen auf der Homepage des LSB (<http://www.lsb-mv.de/>).

**Andere Fördermöglichkeiten**

Das Landes Mecklenburg-Vorpommern hat weitere Gesetze und Richtlinien zur Sportförderung erlassen. Diese werden im jeweils zuständigen Ministerium, Abteilung Jugend und Sport, bearbeitet.

- Gesetz zur Förderung der Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiter und der Fortbildung hauptberuflicher Fachkräfte und Mitarbeiter
- Landesverordnung über die Höhe der Landesförderung (*Jugendförderungsverordnung - JuföVO M-V*)
- Landesverordnung über Voraussetzungen, Verfahren und Umfang der Freistellung und der Arbeitsentgelterstattung sowie über die Höhe der zu diesem Zweck bereitzustellenden Landesmittel
- Richtlinie für die Förderung internationaler Sportkontakte
- Richtlinie zur Förderung von Projekten im Sport in Mecklenburg-Vorpommern (*Projektförderrichtlinie*)
- Richtlinie zur Förderung der europäischen Integration und des Europagedankens
- Richtlinie zur Förderung des Präventionsprojektes „Sport statt Gewalt“
- Erstattung der Kosten für die Hochschulsportförderung

Durch verbindliche Verfahrensweisen, Förderrichtlinien von Land und LSB, sind die Kriterien für die Vergabe von finanziellen Mitteln für die sportliche Arbeit geregelt und für alle Mitglieder ausnahms-

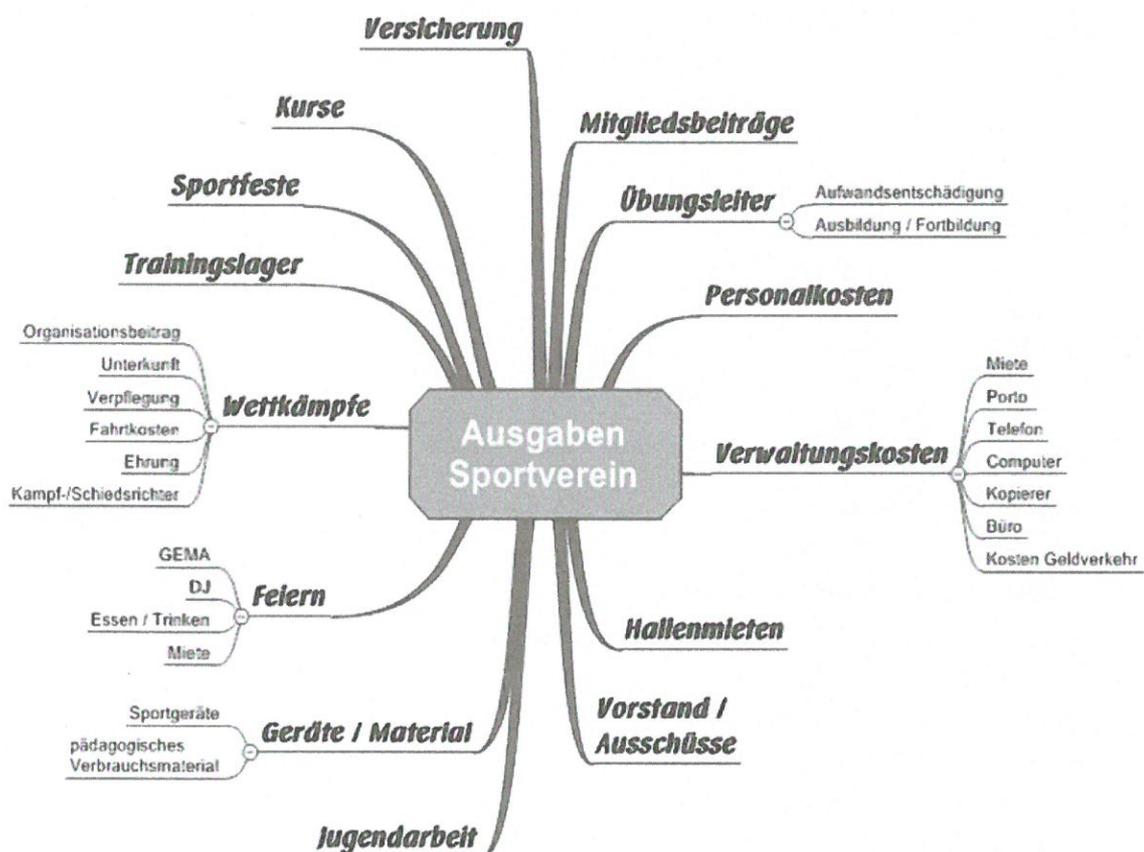


Abb. 19: Ausgaben von Sportvereinen

los bindend. Neben dieser Förderung stellen auch die Landkreise und Kommunen entsprechende Mittel für die Sportarbeit bereit.

## 2.5.2 Finanzierung eines Sportvereins

### Definition

Die Finanzierung bezieht sich auf die eigenständige Beschaffung von Geldmitteln zur Sportausübung in den entsprechenden Bereichen.

Für den Aufbau und die Entwicklung einer Sportgruppe sind neben der inhaltlichen Konzeption drei Faktoren entscheidend: die personelle, die materielle und finanzielle Sicherstellung. Vor dem Hintergrund zurückgehender Förderung müssen auch Sportvereine über Einsparungsmöglichkeiten nachdenken und über angemessene Beitragsstrukturen entscheiden. Vor finanziellen Überlegungen steht jedoch immer die Analyse der Vereinssituation und die Zielstellung. Ziele müssen jedoch dann neu überdacht werden, wenn sich die Finanzierung nicht realisieren lässt.

Ein Patentrezept zur Finanzierung der Vereinsarbeit gibt es nicht. Die exakte Planung aller Einnahmen und Ausgaben ist Grundlage für den erfolgreich wirtschaftenden Verein. In erster Linie dient er der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs. Hier werden alle verbindlichen sowie notwendigen Ausgaben und die zur Deckung erforderlichen Einnahmen innerhalb des Geschäftsjahres in einer Kreuztabelle zusammengestellt. Eine genaue Kalkulation ist die Voraussetzung für einen ausgeglichenen Haushalt.

Um die Planung und Realität im Verlauf des Jahres genau bestimmen zu können, empfiehlt es sich, die Kostenstellen an der Journalführung auszurichten. Hierbei sind die steuerlichen Bereiche (ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweck- und Wirtschaftsbetrieb) zu berücksichtigen. Dadurch ist eine Prüfung, inwieweit der Haushaltsplan eingehalten wird und die geplanten Ziele auch erreicht werden, gesichert.

Hier ein paar praktische Tipps für die Aufstellung eines Finanzplanes:

- alle zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen nach einer exakten Analyse erfassen
- Ausgaben nach dem Zweck und Einnahmen nach der Quelle in Kostenstellen erfassen

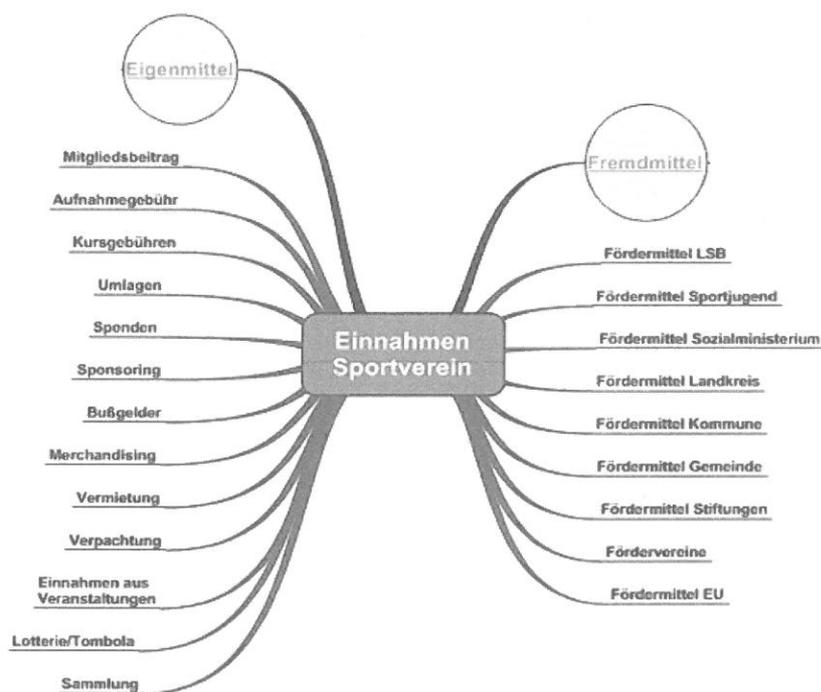


Abb. 20: Einnahmen von Sportvereinen

- Ausgabepositionen (Kostenstellen) für eine bessere Übersicht unterteilen und genau kalkulieren
- Einnahmepositionen nach den Quellen (u. a. Beitragsordnung, Förderrichtlinien) berechnen
- nur die Ausgaben und Einnahmen für das jeweilige Geschäftsjahr erfassen
- Ausgaben nicht zu knapp kalkulieren und Einnahmen nicht überbewerten.

Der Finanzplan ist ein Mittel der Vereinspolitik und ein Führungsinstrument zugleich. Er wird den Mitgliedern zur Diskussion und Beschlussfassung vorgelegt. Für die Bewilligung staatlicher Fördermittel

und den Erhalt zusätzlicher finanzieller Mittel kann sich der Verein durch die Vorlage präziser Unterlagen präsentieren und seine Kompetenz in Sachen Finanzen beweisen. Auf der Einnahmenseite zur Finanzierung kann grundsätzlich zwischen Eigen- und Fremdmitteln unterschieden werden. Man spricht dann auch von einem ordentlichen oder außerordentlichen Haushalt. Neben den klassischen Einnahmenquellen kommen immer mehr Alternativen und Aktivitäten hinzu. Auf der Basis von klar definierten Zielen und bewusst abgeleiteten Umsetzungsstrategien kann die Finanzierung der Vereinsarbeit systematisch geplant, organisiert, gesteuert und kontrolliert werden. Neben einem zeitgemäßen Beitrag, der Ausschöpfung von möglichen Förderungen sind weitere Überlegungen zu möglichen Einsparungen unerlässlich. Das jedoch kommt auf die Ziele, die spezifische Vereinsituation und die Mitarbeit aller Mitglieder an.

### Kontrollfragen

1. Erläutere die Sportverwaltung in Deutschland und seine zwei Ebenen!
2. Durch welche drei Grundsätze wird staatliche Sportpolitik bestimmt?
3. Welche Schwerpunkte hat das Land Mecklenburg-Vorpommern bei der Sportförderung gesetzt und auf welchen rechtlichen Grundlagen beruht diese Förderung?
4. Skizziere die Schnittstellen der Sportverwaltung!
5. Was verstehst Du unter dem Begriff Spitzenverband?
6. Worin bestehen Zweck und Aufgaben des LSB M-V e.V.?
7. Worin liegen die wesentlichen Aufgaben der Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern?
8. Vergleiche das Beispiel für die Organisationsstruktur eines Sportvereins mit der Struktur Deines Heimatvereins! Welche Unterschiede gibt es? Worin können die Ursachen dafür liegen?
9. Welche Grundsätze sind bei der Erstellung eines Haushaltsplanes zu berücksichtigen?
10. Welche Aufgaben hat der Vorstand eines Sportvereins?
11. Welchen Zweck erfüllt die Satzung?
12. Was bedeutet der Status der Gemeinnützigkeit für den Verein?
13. Was versteht man unter Sportförderung?